

gemein, und es hat dasselbe dadurch, und durch die auf die gezogenen wenigen Moutia während des Landtags ertheilten allerhöchsten Resolutionen, seine Erledigung erhalten. Die nächste Rechnungsabnahme, wozu die Deputirten bereits ernannt und mit Instruction versehen sind, wird den Zeitraum von 1821 bis mit 1824 begreifen; in der Folge soll sie jedesmal von drei zu drei Jahren vorgenommen werden.

Die von den landschaftlichen Deputirten bei der Steuer-Credit-Casse, der Landschaft, über den Zustand und die Angelegenheiten der besagten Casse, bei jedem Landtage zu machende Anzeige ist gewöhnlichermaßen erstattet, und, mit den Bemerkungen und Anträgen der gesammten Stände begleitet, Sr. Königlichen Majestät vorgelegt, auch sind über die einzelnen darinnen berührten Punkte noch während des Landtags höchste Resolutionen ertheilt worden.

Auf vorerzählte, mit den erbländischen Landständen während desselben gepflogene Berathung ward die, durch die Gesesammlung bekannt gemachte, Verordnung der Landesregierung vom 1ten October dieses Jahres, die Abkürzung der zur Erlassung von Edictalien wegen verloren gegangener Staatspapiere erforderlichen Verjährungszeit betreffend, erlassen.

Da das ständische Avertissement vom 10ten Januar 1821, die Umtauschung der ältern unverwechselten und bisher unverloosbaren Sächsischen Steuerscheine gegen verloosbare und deren Verloosung betreffend, im §. 5. die Weisung enthielt, daß diejenigen Gläubiger, deren Capitalien, zu Folge des §. 8. der ständischen Declaration vom 10ten October 1763, wegen des Münzfußes und sonst der Reduction unterworfen wären, zuvörderst bei der Steuer-Credit-Cassen-Deputation in Leipzig sich zu melden, und diesen Punkte in Wichtigkeit zu setzen hätten, indem sie, bis solches erfolgt sei, von der Verloosung ausgeschlossen bleiben müßten: so haben sieidem bei der Ober-Steuer-Wuchthalerei über die alten land- und Transf-Steuer-Capitalien, mit welchen es diese Beschaffenheit habe, und von welchen ein großer Theil zum Eintritt in die neue Verloosung angemeldet worden ist, genaue Erörterungen Statt gefunden; es ist auch dabei der Zweifel zur Sprache gekommen: ob bei der Umtauschung der unverwandelten alten Steuerscheine in verloosbare landschaftliche Obligationen, wegen erfolgter Einzahlung der eingetragenen Capitalien in höhern als conventionsmäßigen Münzsorten, demalen ein Agio zu vergüten sei? Auf die wegen dieser Gegenstände den erbländischen Ständen beim gegenwärtigen Landtage geschehenen Eröffnungen haben sie, wegen der beim Mangel hinlänglicher Nachrichten sehr schwierigen Ausmittlung, welche der alten Steuercapitalien einer Reduction noch unterworfen seyn dürften, darauf angetragen, daß von dem beschaffigen Vorbehalte kein Gebrauch gemacht werde, dagegen aber auch die Ansicht geäußert, daß wegen der angeblich in höhern, als conventionsmäßigen Münzsorten eingezahlten Gelder eine Agiovergütung nicht zuzugestehen sei, da sämmtliche Schulden im Jahre 1763 nur nach dem damals in hiesigen Landen gesetzlich bestehenden Conventionsfuße von der Landschaft über-